

**Zeitschrift:** Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 1 (1905)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Aus dem Leben zweier Schulmeister des 17. Jahrhunderts  
**Autor:** Buchmüller, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-176411>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Aus dem Leben zweier Schulmeister des 17. Jahrhunderts.

Von Progymnasiallehrer Hans Buchmüller.

---

Leider sind die Berichte aus frühern Jahrhunderten, welche uns über das Schulwesen auf dem Lande Auskunft geben, verhältnismässig recht spärlich, und selten vernehmen wir das, was wir so gerne wissen möchten. Gar oft müssen wir vorliebnehmen mit Notizen, die nur indirekt die Schule betreffen und uns dann ein sehr lückenhaftes Bild verschaffen. Immerhin können Mitteilungen, die als Kleinkram angeschaut werden mögen, allerlei zum Verständnis der Schulgeschichte beitragen, und darum wagen wir es, hier solch kleine, abgegrenzte Details aus dem Leben zweier Schulmeister des 17. Jahrhunderts zu bringen. Absichtlich wählen wir hiezu nur eine Quelle, nämlich einen Band Chorgerichtsmanuale von Diessbach bei Büren. Es möchte damit angedeutet werden, dass diese Chorgerichtsmanuale, wie langweilig und einseitig ihr Inhalt oft mit Recht, oft aber mit Unrecht, erscheinen mag, doch noch wertvoller sind, als mancherorts angenommen wird. Möchten sie doch überall sorgfältig aufbewahrt und auch von Geschichtsfreunden mehr zu Rate gezogen werden!

1. Wir erfahren — ein trauriger Anlass ist schuld daran — dass schon im Jahre 1651 in dem kleinen Dörfchen Buetigen bei Diessbach Schule gehalten wurde. Den 7. Dezember erschien der Schulmeister Niclaus Sigfried mit seinem bösen Weib vor Chorgericht „ganz schmerzlich klagendt, wy so ein gemelt wyb es gar unfründtlich mit ihm threibe, theils dan auch mit dem stieffkindt mit fluchen und schweren umbgange und handle, daß ihme nit wyter zu ertragen möglich, könne sie auch nit streichen, nit darvon gewehnen“. Dem Chorgericht ist dieses Weibes Art längst bekannt; „sie wird mit gantz ernsthaftten Worten zur corraction vermahnet mit bewohnung der gefangenschaft und anderer erforderlichen mittlen. Den erfolg gibt die zyt“.

Die Zeit hat nicht Erfolg gebracht. 1655, den 9. September wurde des gleichen Schulmeisters Frau wieder zitiert „wegen daß sie dem trunk ergeben und sich zu zyten also fülle, daß sie recht weder sthan noch gan möge“. Sie wurde zur Nüchternheit ermahnt; aber

schon im folgenden Jahre erschien der Mann mit neuen Klagen, „daß ihm ein uneheliches worden, sie so gar und über alle gepür und maß mit ihme mit scheltworten verfare, auch sich selbst zu erhencken getrauwet und den Kopf schon in einem häsliglättsch gehabt“. Sigfried bat um Scheidung.

2. Unser Manual berichtet leider nichts über eigentliche Schulverhältnisse; wir erfahren weiter nur, dass im Jahre 1681 ein Bendicht Helblig zu Bütigen als Schulmeister amtet und hören, dass derselbe mit des Niggelers Knecht zitiert wird, weil sie den Sabbattag entheiliget, der Knecht durch übermäßiges trinken, der Schulmeister durch andere bübische und häßliche Dinge, welche unnötig zu vermelden. Beide wurden mulctiert zu 1  $\bar{u}$ .

1684 hatte Helblig einen Streit mit seinem Kollegen in Diessbach. Er behauptete, in des Collegen Schulhauß hätten sich einige Mädchen gar miserabel aufgeführt. Was er da schildert, darf nicht wohl wiedergegeben werden, nicht einmal, wenn vor die drastischen Ausdrücke wie im Manual ein „sal“ oder „rev“ gesetzt würde. Es gab eine lange Untersuchung, es erfolgte Klage und Gegenklage und die Verhandlungen endeten mit der Entsetzung „wegen solch lugenen und vollsauffens“ unseres Helblig. Doch muss er bald wieder angestellt worden sein. Tüchtige Bewerber um Schulstellen fanden sich aus guten Gründen wenig. Der Amtsbruder im benachbarten Dotzigen hat sich im Mai 1689 vor demselben Chorgericht beklagen müssen, dass er seit vier Jahren keinen Schullohn empfangen.

Helblig muss mit Leib und Seele Schulmeister gewesen sein; wenigstens hat er sich nicht von der Stelle jagen lassen. Er habe, so wird dem Chorgericht gemeldet, „den schröcklichen Fluch getan, der donner die Ehe werden scheiden, eh sey ihn werden vom Schuldienst bringen.“ Und drei Jahre später, d. h. 1696, muss er sich verantworten, weil er zu Gemeindegossen gesagt: „Die Galgenvögel, die Schelmen, die Dieben müssen mich nit aus dem Dorf bringen, der Teuffel müsse sey ehe alle nemmen.“

Wie mag es wohl zugegangen sein, bei den Examen, die 1693 laut Beschluss des Chorgerichts in sämtlichen Schulen der Gemeinde Diessbach abgehalten werden mussten?

Den 18. Dezember 1696 wurde Helblig ein Lügner gescholten. „Item, er habe den unehelichen Bub gejäßen, daß ihm das Blut herab

geflossen. Item, da des Schulmeisters Meitlj die Schullkinder behört und der uneheliche Bub ihm auch habe wollen uffsagen, da habe er gesagt, was es dem huren Banckert nachfrage; und da der Schulmeyster selbsten die Schüller behört und dieser uneheliche Bub auch habe wollen uffsagen, da habe der Schullmeister ihm daß Buch nit wollen abnehmen. Item der Schullmeyster achte der Kinderen der armen nichts, sonder er lasse ihm nur die angelegen sein, die ihm stets etwas bringen.“ Die Strafe wurde auf 10 Schilling bemessen.

Im August des folgenden Jahres wurde Helblig schon wieder zitiert, da er einem das Schalenwerch fürgehalten. Er wollte nur gesagt haben, der Betreffende hätte in Bern auch müssen die Stoßbähren stoßen.

Der vielen verschiedenartigen Klagen wegen verfügte schliesslich der Herr Schultheiss schriftlich (Juni 1699), dass Helblig nur noch ein Jahr „den Schulldienst daselbsten vertreten und hernach einer auß der Gemeyn, namlich des weybels Kreuchis Sohn, ihme solle Seccondieren“. Damit ist freilich Helblig nicht zufrieden, und er wendet für, „weyll er nur noch ein Jahr solle in gedachter Schull sein, so habe er keinen lust mehr zur Institution derselben Jugendt und wölle derowegen lieber von nun an selbige Schull quittieren, wan man ihm nit noch etwan 3 oder 4 Jahr diese Schull versprechen wolle.“ Er verlangte von der Ehrbarkeit und vom Predicanten eine Bescheinigung; doch wurde nichts beschlossen, und wir müssen annehmen, er habe von diesem Jahre an nicht mehr geseufzt beim Unterricht.

---

## Der Juraplatz in Biel.

Von Dr. A. Bähler-Sessler.

---

Wohl kaum seit Menschengedenken ist der Grund und Boden auf dem Juraplatz in Biel so gründlich und tief aufgerührt worden, wie in den Tagen, als die Installationsarbeiten für elektrische Kabel, Gas- und Wasserleitungen, Kanalisationsverbindungen im Laufe des Sommers 1902 vorgenommen wurden. Durch den Tramwayumbau war die Abtragung des Platzdreieckes, sowie die Verlegung des Brunnens notwendig geworden und hiemit änderte sich auch wieder